



Bienenzüchterverein Frutigland

www.bienenzuechter-frutigland.ch

Bienenzüchterverein Frutigland

Statuten

14. April 2023



Bienenzüchterverein Frutigland

www.bienenzuechter-frutigland.ch

I Name und Ziele des Vereins

Art. 1 Name und allgemeines Ziel

Die unter dem Namen Bienenzüchterverein Frutigland bestehende Vereinigung von Bienenzüchtern und Bienenfreunden bezweckt die Förderung der Bienenzucht in praktischer und wissenschaftlicher Beziehung und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der ihr angehörenden Bienenzüchter.

Art. 2 Zweck des Vereins

Folgende Bestrebungen hat der Verein:

- a. Vereinsversammlungen
- b. regelmässige Information der Mitglieder zu aktuellen Imkerthemen
- c. regelmässige Weiterbildungsveranstaltungen (Beratungen, Kurse, u.a.)
- d. Förderung des Zuchtwesens
- e. gemeinschaftliche Anlässe und Ausflüge
- f. gegenseitige Hilfe beim Bienenzuchtbetrieb
- g. Mithilfe bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- h. Gemeinsame Massnahmen zur Förderung des Ansehens und des Absatzes unseres Honigs
- i. Anstrengungen zum Erhalt einer bienengerechten Bewirtschaftung unseres Gebietes und zur Verbesserung der Bienenweide
- j. Öffentlichkeitsarbeit
- k. gemeinsames Auftreten gegenüber Behörden und anderen Organisationen

II Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten

Art. 3 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der Bienenzüchterverein Frutigland kann auf Entscheid der Hauptversammlung selbst Mitglied in anderen Vereinen sein.

Aktuell ist er Mitglied beim VBBV (Verband Bernischer Bienenzüchtervereine) sowie bei BienenSchweiz (Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz).

Art. 4 Mitgliedschaft im Bienenzüchterverein Frutigland

Jede Person, die den Zweck des Vereins unterstützen und ihm nachleben will, kann Mitglied werden. Der Verein seinerseits unterstützt seine Mitglieder gemäss dem in Art. 1 und 2 definiertem Vereinszweck. Die Vereinsmitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch ein einfaches Mehr an der Hauptversammlung.

Art. 5 Ehrenmitglieder, Veteranen, Freimitglieder

Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.

Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der ordentlichen Mitgliederbeiträge befreit.



Bienenzüchterverein Frutigland

www.bienenzuechter-frutigland.ch

Veteranen

Nach 30 Jahren Vereinszugehörigkeit erhalten die Mitglieder die Veteranen-Ehrung.

Freimitglieder

Nach 50 Jahren Vereinsmitgliedschaft werden die Mitglieder speziell gewürdigt und sind von der Zahlung der ordentlichen Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 6 Austritt

Der Austritt, der auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen hat, ist dem Vorstand schriftlich zu melden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist vollumfänglich zu entrichten. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins und den Statuten zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Wer während zweier Jahre trotz Ermahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, fällt unter diese Bestimmung.

Art. 8 Anspruchserlösch

Mit Austritt, Tod oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Hauptversammlung festgesetzt. Die Höhe des Beitrags wird im Finanzreglement festgehalten.

III Organisation und Leitung des Vereins

Art. 10 Vorstand und Rechnungsrevisoren

Zur Leitung und Besorgung der vorkommenden Vereinsgeschäfte wird von der Vereinsversammlung für eine jeweilige Amtsdauer von 4 Jahren gewählt:

1. Der Vorstand, bestehend aus:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Kassier
- d. Sekretär
- e. Betriebsberater
- f. Zuchtleiter
- g. Betriebsprüfer
- h. Bienengesundheit (AFA BI)
- i. Beisitzer

Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich jedoch selbst.

Zur Lösung von Spezialaufgaben oder zur allgemeinen Unterstützung kann der Vorstand nach Bedarf weitere Mitglieder des Vereins zur Mitarbeit bestimmen.



Bienenzüchterverein Frutigland

www.bienenzuechter-frutigland.ch

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen. Einzelne Vorstandssitzungen können auch mit anderen Funktionären, anderen Vereinen oder zugezogenen Spezialisten abgehalten werden.

2. Zwei Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die detaillierte Rechnung des Kassiers.

Art. 11 Kreditbefugnis des Vorstands

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Handhabung der Statuten. Seine Kreditbefugnis wird von der Hauptversammlung festgelegt und im Finanzreglement festgehalten.

Art. 12 Unterschriftenregelung

Für die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins zeichnen der Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier kollektiv zu zweien.

Art. 13 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident führt bei den Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz, sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse und leitet und überwacht die Gesamttätigkeit des Vereins. An der Hauptversammlung erstattet er Bericht über das abgelaufene Jahr. Bei Stimmgleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu.

Art. 14 Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und sorgt in dessen Abwesenheit oder sonstigem Verhinderungsfall für die reibungslose Abwicklung aller jener Obliegenheiten, die dem Präsidenten zustehen.

Art. 15 Sekretär

Der Sekretär ist für die schriftlichen Arbeiten des Vereins verantwortlich. Er führt die Protokolle bei den Vorstandssitzungen sowie den Vereinsversammlungen und die Korrespondenz. Zusätzlich führt er das Mitgliederverzeichnis.

Art. 16 Kassier

Der Kassier ist verantwortlich für sämtliche Kassageschäfte des Vereins. Über seine Geschäftsführung hat er jährlich eine detaillierte Rechnung abzulegen, die von den Rechnungsrevisoren zu prüfen ist.

Art. 17 Webmaster

Der Webmaster ist verantwortlich für die Pflege der Homepage. Der Webmaster handelt im Auftrag des Vorstandes. Für die Aktualität der Homepage sind die jeweiligen Ressorts selbst verantwortlich. Der Webmaster muss nicht Teil des Vorstandes sein.

Art. 18 Entschädigungen

Die Entschädigungen werden im Finanzreglement geregelt. Das Finanzreglement muss durch die Hauptversammlung genehmigt werden.



Bienenzüchterverein Frutigland

www.bienenzuechter-frutigland.ch

Art. 19 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

Art.20 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden

IV Beratung, Zucht, Honig, Bienengesundheit

Art. 21 Beratung

Die Ausbildung und Beratung hat den Richtlinien von BienenSchweiz (Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz) sowie des VBBV (Verband Bernischer Bienenzüchtervereine) zu entsprechen.

Ihre Organisation ist durch den Vorstand und die durchführenden Personen festzulegen. Diese erstellen auch das Jahresprogramm.

Art. 22 Zucht

Die Zuchtkurse haben den Richtlinien von BienenSchweiz (Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz) sowie des VBBV (Verband Bernischer Bienenzüchtervereine) zu entsprechen. Zusätzlich wird die Königinnenzucht im Verein gefördert. Die Organisation ist durch den Vorstand und die durchführenden Personen festzulegen.

Art. 23 Honig (Betriebsprüfer)

Der Verein unterstützt die Arbeit des Betriebsprüfers. Der Betriebsprüfer nimmt regelmässig die Honigkontrollen bei den Siegelimker gemäss dem Reglement von apisuisse vor.

Die Vereinsetikette «Frutigtaler Honig» darf nur von Vereinsmitgliedern für Honig, welcher im Frutigland geerntet wurde, verwendet werden.

Der Beitritt zum Goldsiegelprogramm ist freiwillig.

Art. 24 Bienengesundheitswesen

Das Bienengesundheitswesen steht derzeit unter der Führung des kantonalen Amtes für Veterinärwesen und seiner Funktionäre. Der AFA BI (ehemals Inspektor), welcher dem Vorstand angehört, ist verantwortlich für die Mitteilung der Aktualitäten betreffend Bienengesundheit im Verein.

V Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 25 Statutenrevision

Eine Statutenrevision muss an der Hauptversammlung mittels einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.



Bienenzüchterverein Frutigland

www.bienenzuechter-frutigland.ch

Art. 26 Vereinsauflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nach vorheriger Bekanntmachung auf der Traktandenliste von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer zu gründenden Stiftung übergeben zu Händen eines sich später gründenden Vereins mit gleicher Zweckbestimmung im Frutigland.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

Alle früheren Vereinsbeschlüsse, welche mit diesen Statuten in Widerspruch stehen, werden als ungültig erklärt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. April 2009 und treten nach ihrer Annahme durch die Hauptversammlung sofort in Kraft.

Frutigen, 14. April 2023

Der Präsident

Die Sekretärin

Karl Steiner

Karin Brügger

Einfachheitshalber wird meist nur die männliche Form verwendet, damit ist selbstverständlich auch das weibliche Geschlecht gemeint.